



Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Titz vom 19.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2019

Bestätigung des Bürgermeisters über das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 21.03.2019, dort TOP 9 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, den 22.03.2019

angeheftet
am...26.03.2019.....

abgenommen
am.....



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Titz vom 19.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2019



Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Titz am 21.03.2019 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers wird wie folgt geändert:

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er diese bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW jederzeit widerruflich von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Der Antragssteller hat hierzu der Gemeinde eine durch die Aufsichtsbehörde erteilte Einleitgenehmigung in das Grundwasser vorzulegen. Dies gilt ausschließlich für die Verlängerung von Genehmigungen bereits bestehender Versickerungsanlagen, um eine nach den jeweils aktuell geltenden Maßstäben funktionierende Anlage zu gewährleisten.

Bei der Neubeantragung von Versickerungsanlagen ist überdies, sofern entsprechend § 4 Absatz 1 kein öffentliches Kanalnetz in unmittelbarer Nähe des anzuschließenden Grundstückes vorhanden ist, ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens, bei-

spielsweise in Form eines hydrogeologischen Gutachtens, zu erbringen. Es besteht kein Anspruch auf die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Bei einer Neubeantragung von Versickerungsanlagen auf Grundstücken, die sich in unmittelbarer Nähe des öffentlichen Kanalnetzes befinden und an dieses in einem verhältnismäßigen Aufwand angeschlossen werden können, ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgeschlossen.

Artikel II

Diese 1. Satzungsänderung tritt am mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der restliche Wortlaut bleibt bestehen.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Titz vom 19.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 22. März 2019



Jürgen Frantzen
Bürgermeister